

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss)**

**zu der Verordnung der Bundesregierung  
– Drucksachen 16/10993, 16/11125 Nr. 2.1 –**

### **Verordnung zur Absicherung von Luftqualitätsanforderungen in der Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen und der Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen**

#### **A. Problem**

Die Umsetzung des integrierten Klima- und Energieprogramms der Bundesregierung stellt die Wirtschaft vor neue Herausforderungen. Die Energiebedarfsdeckung durch fossile Brennstoffe spielt eine zentrale Rolle. Das gleichzeitige Bemühen um eine klimaneutrale Energieproduktion, insbesondere durch die Abscheidung und Speicherung von CO<sub>2</sub>, führt – zumindest vorübergehend – durch verstärkten Einsatz fossiler Energieträger zu einem verstärkten Ausstoß von Luftschadstoffen. Da die weiträumige Hintergrundbelastung vielfach zu hoch ist, führen zusätzliche lokale Belastungen zur Überschreitung des Grenzwertes. Zur Einhaltung des Grenzwertes ist deshalb auch eine Absenkung der Hintergrundbelastung notwendig.

Ziel der Verordnung ist es, Emissionsfrachten für Stickstoffoxide abzusenken und Rahmenbedingungen für die Planung neuer Anlagen frühzeitig vorzugeben.

#### **B. Lösung**

**Zustimmung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Kosten**

Wurden nicht erörtert.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

der Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 16/10993 zuzustimmen.

Berlin, den 3. Dezember 2008

### **Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

**Petra Bierwirth**  
Vorsitzende

**Andreas Jung (Konstanz)**  
Berichterstatter

**Detlef Müller (Chemnitz)**  
Berichterstatter

**Michael Kauch**  
Berichterstatter

**Eva Bulling-Schröter**  
Berichterstatterin

**Sylvia Kotting-Uhl**  
Berichterstatterin

## Bericht der Abgeordneten Andreas Jung (Konstanz), Detlef Müller (Chemnitz), Michael Kauch, Eva Bulling-Schröter und Sylvia Kotting-Uhl

### I. Überweisung

Die Verordnung der Bundesregierung auf **Drucksache 16/10993** wurde gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Bundestages (Überweisungsdrucksache 16/11125 Nr. 2.1) zur alleinigen Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit überwiesen.

### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Umsetzung des integrierten Klima- und Energieprogramms der Bundesregierung stellt die Wirtschaft vor neue Herausforderungen. Die Energiebedarfsdeckung durch fossile Brennstoffe spielt eine zentrale Rolle. Das gleichzeitige Bemühen um eine klimaneutrale Energieproduktion, insbesondere durch die Abscheidung und Speicherung von CO<sub>2</sub>, führt – zumindest vorübergehend – durch verstärkten Einsatz fossiler Energieträger zu einem verstärkten Ausstoß von Luftschadstoffen. Da die weiträumige Hintergrundbelastung vielfach zu hoch ist, führen zusätzliche lokale Belastungen zur Überschreitung des Grenzwertes. Zur Einhaltung des Grenzwertes ist deshalb auch eine Absenkung der Hintergrundbelastung notwendig.

Ziel der Verordnung ist es, Emissionsfrachten für Stickstoffoxide abzusenken und Rahmenbedingungen für die Planung neuer Anlagen frühzeitig vorzugeben.

### III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat die Verordnung der Bundesregierung auf Druck-

sache 16/10993 in seiner 77. Sitzung am 3. Dezember 2008 beraten.

Die Bundesregierung gab folgende Erklärung zu Protokoll:

Der Beschluss des Bundesrates entsprechend der Bundesratsdrucksache 147/08 (Beschluss) enthält eine offensichtliche Unrichtigkeit dadurch, dass bei Abfassung des Maßgebebeschlusses zur ursprünglich vorgelegten 37. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes eine unzutreffende Bezugnahme auf die gesetzliche Grundlage zu den Ordnungswidrigkeiten eingefügt wurde. Ziel des Maßgebebeschlusses war ausschließlich die Verlagerung des Regelungsortes in die 13. respektive 17. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bei unveränderter Übernahme der materiellen Regelungen der 37. BImSchV.

Der Berichtigung der offensichtlichen Unrichtigkeit hat der Bundesrat unter Bezugnahme auf die Sachdarstellung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Schreiben BMU IG I 2 – 50 121/15 vom 16. Juli 2008) zugestimmt (Schreiben BR L2-2321 vom 14. August 2008); beide Schreiben sind beigelegt.

Der Wortlaut der dem Deutschen Bundestag zugeleiteten Fassung der Verordnung weicht insoweit vom Wortlaut des Beschlusses des Bundesrates (Bundesratsdrucksache 147/08 (Beschluss)) ab.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, der Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 16/10993 zuzustimmen.

Berlin, den 3. Dezember 2008

**Andreas Jung (Konstanz)**  
Berichtersteller

**Detlef Müller (Chemnitz)**  
Berichtersteller

**Michael Kauch**  
Berichtersteller

**Eva Bulling-Schröter**  
Berichtersterlin

**Sylvia Kotting-Uhl**  
Berichtersterlin

## Anlage 1



Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz  
und Reaktorsicherheit

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, 11055 Berlin

An den Präsidenten des Bundesrates

per Post austausch

**Siebenunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Absicherung von Luft-  
qualitätsanforderungen - 37. BImSchV) - Drs. 147/08 (Beschluss)  
vom 25.04.08**

Berichtigung offensichtlicher Unrichtigkeiten

§ 61 Abs. 2 i.V.m. § 62 Abs. 2 GGO

Aktenzeichen: IG I 2 - 50 121/15

Berlin, 16.07.2008

Seite 1 von 2

Der Bundesrat hat in seiner 843. Sitzung am 25. April 2008 beschlossen, der Verordnung mit Maßgaben zuzustimmen. Kern des Maßgabenbeschlusses ist die formale Aufteilung der Regelungen der o.a. Verordnung auf die Dreizehnte und Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ohne materielle Änderungen. Die Bundesregierung beabsichtigt, die Verordnung entsprechend der Maßgabe des Bundesrates zu ändern. Die vom Bundesrat beschlossenen Änderungsanweisungen führen jedoch zu einer offensichtlichen Unrichtigkeit.

Die Übernahme des Maßgabebeschlusses des Bundesrates 1 : 1 würde dazu führen, dass in § 24 der 13. BImSchV und in § 21 der 17. BImSchV Ordnungswidrigkeitentatbestände aufgenommen würden, für die eine Ermächtigung nur nach § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchV i.V.m. § 48a BImSchG besteht und nicht nach § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, wie im jeweils ersten Satz von § 24 13. BImSchV und § 21 17. BImSchV aufgeführt. Die Übernahme des Maßgabebeschlusses in dieser Fassung würde also zur Nichtigkeit der entsprechenden Ordnungswidrigkeitentatbestände führen. Das Bundesministerium der Justiz hat daher eine sachgerechte Änderung des Maßgabebeschlusses vorgeschlagen, um das Anliegen des Bundesrates ohne inhaltliche Änderung zum Ausdruck zu bringen.

**Matthias Machnig**

- Der Staatssekretär -

HAUSANSCHRIFT  
Alexanderstraße 3  
10178 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11055 Berlin

TEL +49 30 18 305-2020  
FAX +49 30 18 305-2045

Buero.MachnigSt@bmu.bund.de  
www.bmu.de



Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz  
und Reaktorsicherheit

Seite 2 von 2

Demzufolge wäre der Beschluss des Bundesrates wie folgt zu ändern:

1. Artikel 1 Nr. 6 wäre wie folgt zu fassen:

6. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1a Satz 2 oder 3 oder § 19a Abs. 3 Satz 2 oder 3 einen Nachweis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt, nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt.“

2. Artikel 2 Nr. 5 wäre wie folgt zu fassen:

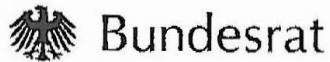
5. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Betreiber einer Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage entgegen § 14a Abs. 1 Satz 2 oder 3 einen Nachweis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt, nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt.“

Ich bitte um Ihre Einwilligung gemäß § 61 Abs. 2 GGO i.V.m. § 62 Abs. 2 GGO.

## Anlage 2



Herrn Staatssekretär  
Matthias Machnig  
Bundesministerium für Umwelt,  
Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Alexanderstraße 3  
10178 Berlin

Bundesrat  
Direktor

Telefon 0 30 18 – 91 00 - 0  
0 18 88 – 91 00 - 0  
Durchwahl - 120/ - 121

Fax 0 30 18 – 91 00 - 128  
0 18 88 – 91 00 - 128

Az: L2-2321

Berlin, 14. August 2008

**Siebenunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Absicherung von Luft-  
qualitätsanforderungen - 37. BImSchV) - Drs. 147/08 (Beschluss) vom  
25.04.08**

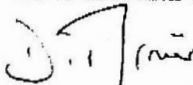
hier: Berichtigung offensichtlicher Unrichtigkeiten nach § 61 Abs. 2  
i.V.m. § 62 Abs. 2 GGO

Bezug: Ihr Schreiben vom 16.07.2008  
Aktenzeichen: IG I 2-50 121/15

Sehr geehrter Herr Staatssekretär,

im Auftrage des Herrn Bundesratspräsidenten wird in die Berichtigung der  
in o. a. Schreiben näher aufgeführten offensichtlichen Unrichtigkeiten  
eingewilligt.

Mit freundlichen Grüßen

  
(Dirk Brouer)

Postanschrift  
11055 Berlin  
Lieferanschrift  
Niederkirchnerstraße 1-4  
10117 Berlin

Dienstgebäude Berlin  
Leipziger Straße 3-4  
10117 Berlin  
U-Bahn/S-Bahn-Haltestelle  
Potsdamer Platz

Dienstgebäude Bonn  
Görresstraße 15  
53113 Bonn  
U-Bahn/S-Bahn-Haltestelle  
Heussallee



